



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 48

Freitag, den 21. Dezember

2012

INHALT:

A Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis Aurich (Abfallentsorgungssatzung)	228
7. Nachtrag zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Aurich (Abfallgebührensatzung)	234
10. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Aurich über die Erhebung von Gebühren für die Fäkalschlamm Entsorgung in den Gebieten der Stadt Norden, der Samtgemeinden Brookmerland und Hage sowie in den Gemeinden Dornum, Großheide, Hinte, Ihlow und Krummhörn (Fäkalschlammgebührensatzung)	235

B Bekanntmachungen der Stadt Emden

1. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Emden	235
Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Emden vom 13.12.2012	236
11. Satzung zur Änderung der Satzung vom 03.07.1997 über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr einschließlich der hauptberuflichen Wachbereitschaft der Stadt Emden außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben.	238

C Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung zur Bauleitplanung Inkrafttreten vom Bebauungsplan Nr. 252 2. Änderung (südlich und nördlich der Emdener Straße)	240
7. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Aurich (Ostfriesland) über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 18.12.1997.	241
9. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Aurich (Ostfriesland) über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung) vom 18.12.1997	241
9. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Aurich (Ostfriesland) über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die zentrale Abwasserbeseitigung) vom 18.12.1997	241
2. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Aurich vom 03.04.2003.	241
3. Änderung der Satzung der Stadt Aurich/Ostfriesland über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, Fahrkostenvergütung und Erstattung des	

Verdienstausfalls für Ratsfrauen und Ratsherren und andere ehrenamtlich tätige Mitglieder von Ausschüssen und von Entschädigungen für die Geschäftsbedürfnisse von Gruppen und Fraktionen vom 01.01.2001	242
Satzung über die Veränderungssperre für einen Teilbereich der Stadt Norderney	242
10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 12.12.2000	243
6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Norderney (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 20.12.2006	243
8. Satzung zur Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Norderney	243
Verordnung über Sperrzeiten für Gaststätten und Vergnügungsstätten (SperrzeitVO) Gemeinde Baltrum	244
Haushaltssatzung der Gemeinde Baltrum für das Haushaltsjahr 2012	244
Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Dornum (Kurbeitragssatzung)	245
Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Gemeinde Dornum (Fremdenverkehrsbeitragssatzung)	248
Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Gemeinde Dornum (Fremdenverkehrsbeitragssatzung) vom 11.12.2012	249
Bekanntmachung der 3. Änderung des Bebauungsplanes 7.2 – Ortskern Mittegrosbefehn – mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 84 NBauO	252
Eröffnungsbilanz des Fleckens Hage zum 01.01.2010.	252
Hebesatzung der Gemeinde Halbmond über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2013	253
Satzung zur 1. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Ihlow vom 09.12.1999	253
Bekanntmachung der 3. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 0208 (Kindergarten) der Gemeinde Marienhaf	254
1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Brookmerland für das Haushaltsjahr 2012	254
1. Änderung der Zweckvereinbarung zur gemeinsamen Tourismusförderung in der Samtgemeinde Brookmerland, der Gemeinde Großheide und der Samtgemeinde Hage	255
1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Hage für das Haushaltsjahr 2012	255

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis Aurich (Abfallentsorgungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 11, 13 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279)) und des § 20 des Gesetzes zur Förderung der

Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I, Seite 212), in der Fassung der Berichtigung vom 03.07.2012 (BGBl. I, Seite 1474)), in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Nds. Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. Seite 273), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353), wird nach Be-

schlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Aurich vom 20.12.2012 folgende Satzung über die Abfallentsorgung erlassen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger entsorgt der Landkreis Aurich die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie des Nds. Abfallgesetzes (NAbfG) nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Der Landkreis Aurich betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung durch ihren Eigenbetrieb „Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich“.
- (3) Die öffentliche Einrichtung besteht aus folgenden wesentlichen Teilen:
 - Deponien Großefehn, Hage und Norderney,
 - Entsorgungszentrum Großefehn,
 - Müllumschlaganlagen und Wertstoffhöfe in Hage sowie auf den Inseln Baltrum, Juist und Norderney,
 - Wertstoffhof in Georgsheil,
 - Mechanisch-Biologische Abfallbehandlungsanlage Großefehn,
 - Kompostwerk einschl. Vergärungsanlage Großefehn,
 - Fuhrpark,
 - sowie aller zur Erfüllung der in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben notwendigen Sachen und Personen beim Landkreis und dessen Beauftragten.

§ 2 Mitwirkung der Gemeinden sowie beauftragter Dritter

- (1) Die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden unterstützen den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen und Hinweise erfolgen durch den Landkreis Aurich, örtlich begrenzte Hinweise können nach Abstimmung mit dem Landkreis von den Städten, Gemeinden und Samtgemeinden veröffentlicht werden.
- (3) Die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden veranlassen nach Maßgabe der Satzung des Landkreises über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in dessen Auftrag die zu erhebenden Benutzungsgebühren und ziehen sie für diesen ein, solange und soweit eine Veranlagung durch den Landkreis oder durch von ihm beauftragte Dritte nicht selbst erfolgt. Das Verwaltungsverfahren wird zwischen dem Landkreis und den Städten, Gemeinden und Samtgemeinden durch Verwaltungsvereinbarung geregelt.
- (4) Die Kasse der jeweiligen Stadt, Gemeinde oder Samtgemeinde ist Vollstreckungsbehörde.
- (5) Die Gebühren bei Selbstanlieferungen auf den Wertstoffhöfen und beim Entsorgungszentrum Großefehn werden vom jeweiligen Betreiber der Anlagen namens und im Auftrage des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Aurich erhoben.

§ 3 Umfang der Abfallentsorgung

- (1) Die Abfallentsorgung umfasst die Abfallverwertung im Sinne der §§ 7 bis 14 KrWG und die Abfallbeseitigung nach Maßgabe der §§ 15 und 16 KrWG sowie alle hierzu erforderlichen Maßnahmen. Die Abfallberatung nach § 5 ist Teil der Abfallentsorgung.
- (2) Die Abfallentsorgung erfasst alle angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushaltungen und die angefallenen und zu überlassenden Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen (vgl. Anl. 1 – Positivkatalog). Dazu gehören auch die verbotswidrig lagernden Abfälle gemäß § 10 Abs. 1 NAbfG, soweit sie nach Art und Menge den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen entsprechen sowie die in § 20 Absatz 3 KrWG genannten Kraftfahrzeuge und Anhänger. Darüber hinaus kann der Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich auch Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen annehmen und verwerten, die ihm überlassen werden.
- (3) Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis Aurich als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger insgesamt sind folgen-

de Abfälle ausgeschlossen:

- a) die in der Anlage 2 (Negativkatalog) zu dieser Satzung aufgeführten Abfallarten.
- b) Altautos im Sinne von § 2 Absatz 1 der Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug-Verordnung – AltfahrzeugV), Autoteile und Anhänger, soweit sie nicht unter Absatz 2 Satz 2 fallen,
- c) Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die nicht Abfälle zur Beseitigung sind; Absatz 2 Satz 3 bleibt unberührt,
- d) Abfälle, die der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen, insbesondere Verkaufsverpackungen im Sinne von § 6 der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung), soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen, Transport- und Umverpackungen, soweit sie bei den nach §§ 4 und 5 der Verpackungsverordnung zur Rücknahme Verpflichteten anfallen, sowie schadstoffhaltige Batterien, Starterbatterien und sonstige Batterien im Sinne von § 2 des Gesetzes über das in Verkehr bringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegesetz – BattG), soweit sie bei den nach §§ 5 und 9 des Batteriegesetzes zur Rücknahme Verpflichteten anfallen.
- (4) Gefährliche (besonders überwachungsbedürftige) Abfälle nach Absatz 3, Buchstabe a, sind von der Abfallentsorgung insoweit nicht ausgeschlossen, als sie in privaten Haushaltungen entsprechend § 11 oder in einer Menge von nicht mehr als 2.000 kg jährlich in anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen entsprechend § 12 anfallen.
- (5) Vom Einsammeln, Befördern und Behandeln sind ausgeschlossen:
 - Schlammige und pastöse Abfälle mit nicht ausreichender Festigkeit im Penetrationsversuch. Als Kriterium für die nicht ausreichende Festigkeit gilt die Eindringtiefe des vom Nds. Landesamt für Ökologie entwickelten Prüfstempels im Penetrationsversuch mit einer Eindringtiefe von >5 mm bei einem Druck von 5 N/cm².
- (6) Vom Einsammeln und Befördern sind ausgeschlossen:
 - Abfälle, die nicht in gemäß § 18 zugelassenen Abfallbehältern gesammelt werden können, ausgenommen Sperrmüll im Sinne des § 13 und
 - Sperrmüll, dessen Umfang über die in § 13 Absatz 3 genannten Maße hinausgeht.
- (7) Im Einzelfall kann der Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich darüber hinaus solche Abfälle von der Entsorgung mit Zustimmung des Niedersächsischen Umweltministeriums ausschließen, die er nach ihrer Art, Menge und Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgen kann.
- (8) Soweit Abfälle nach den Absätzen 3 - 7 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, ist der Besitzer zur Entsorgung dieser Abfälle verpflichtet.
- (9) Ob Abfälle unter die Absätze 2, 3 b, 4 bis 6 fallen, entscheidet im Zweifel der Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich. Er ist berechtigt, auf Kosten des Abfallbesitzers einen Nachweis darüber zu verlangen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgenommene Abfälle handelt.
- (10) Abfälle mit gefährlichen Inhaltstoffen, die sich ungesichert im öffentlichen Verkehrsraum oder auf für die Öffentlichkeit zugänglichen Flächen befinden, sind auf den Sicherstellungsflächen der Tochtergesellschaft MKW GmbH & Co. KG des Landkreises in zugelassenen Behältnissen bis zum Zeitpunkt der weiteren Entsorgung bereitzustellen.

§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Eigentümer bewohnter, gewerblich genutzter, gemischt genutzter oder bebauter Grundstücke (Anschlusseinheiten) sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Woh-

nungserbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.

- (2) Die Anschlusspflichtigen und andere Abfallbesitzer, insbesondere Mieter und Pächter, sind verpflichtet, die in den auf dem Grundstück vorhandenen Benutzungseinheiten anfallenden Abfälle dem Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich nach Maßgabe der §§ 6 bis 17 zu überlassen (Benutzungszwang), soweit die Überlassungspflicht gemäß § 17 Abs. 2 KrWG nicht entfällt.
- (3) Auf schriftliche Anzeige ist der Anschlusspflichtige oder der Abfallbesitzer vom Benutzungszwang befreit, wenn und soweit
 - bei privaten Haushaltungen nachgewiesen wird, dass der Anzeigende in der Lage ist, den zu verwertenden Abfall in eigenen Anlagen auf dem angeschlossenen oder einem in seinem Besitz befindlichen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten,
 - bei Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nachgewiesen wird, dass die Beseitigung in eigenen zugelassenen Anlagen erfolgt und überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung dieser Abfälle nicht erfordern.
- (4) Für die Anzeige und den Nachweis nach Abs. 3 sind die vom Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden. Die Anzeige kann nur der Grundstückseigentümer nach Abs. 1 abgeben. Die Befreiung vom Benutzungszwang tritt einen Monat nach Eingang der Anzeige beim Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich ein, es sei denn, der Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich widerspricht innerhalb dieser Frist, weil der nach Abs. 3 erforderliche Nachweis nicht geführt wurde oder überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen es erfordern. Die Befreiung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für die nach § 3 Abs. 3, 5 und 7 ausgeschlossenen Abfälle und für solche Abfälle, deren Beseitigung außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen durch Rechtsverordnung zugelassen ist.
- (6) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet (Anschluss-einheit).
- (7) Benutzungseinheit ist jede Gewerbeeinheit oder abgeschlossene Wohneinheit. Eine abgeschlossene Ferienwohnung gilt als Wohneinheit, auch wenn sie gewerblich vermietet wird. Dem Gewerbe werden die freien Berufe sowie die Einrichtungen für öffentliche, soziale oder kulturelle Zwecke gleichgestellt. Keine Gewerbeeinheit sind die Zimmervermietung mit bis zu 4 Gästebetten und das Gewerbe, das innerhalb einer Wohneinheit betrieben wird, wenn Art und Umfang des Gewerbes nur ein geringes Abfallaufkommen erwarten lässt. Für landwirtschaftliche Betriebe fällt keine gesonderte Grundgebühr an, wenn diese sich in unmittelbarer Nähe einer Betriebsangehörigenwohnung befinden.

§ 5

Abfallberatung

Damit möglichst wenig Abfall entsteht, berät der Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich die Abfallbesitzer sowie die Anschluss- und Benutzungspflichtigen und informiert sie regelmäßig über Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen sowie über die Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren. Er informiert die Benutzer über die Möglichkeiten der Rückgabe, Sammlung, Wiederverwendung, stofflichen und anderweitigen Verwertung von Elektro- und Elektronikaltgeräten sowie über die möglichen Auswirkungen der in den Altgeräten enthaltenen gefährlichen Stoffe auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit. Er kann sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe Dritter bedienen.

§ 6

Abfalltrennung

- (1) Der Landkreis Aurich führt mit dem Ziel einer Abfallverwertung und Schadstoffminimierung eine getrennte Entsorgung folgender Abfälle durch:
 1. Kompostierbare Abfälle, § 7
 2. Altpapier, § 8
 3. Altkunststoffe, Altmetalle und Verbundmaterial, soweit es sich nicht um Verpackungen handelt, § 9

4. Altholz (behandelt und unbehandelt), § 10
5. Problemabfälle aus Haushaltungen, § 11
6. Kleinmengen von gefährlichen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen (Sonderabfallkleinmengen), § 12
7. Sperrmüll, § 13
8. Elektro- und Elektronikaltgeräte, § 14
9. Bau- und Abbruchabfälle, § 15
10. sonstiger Hausabfall, hausabfallähnlicher Gewerbeabfall (Restabfall), § 16.

- (2) Jeder Abfallbesitzer hat die in Abs. 1 genannten Abfälle jeweils getrennt bereitzuhalten und nach Maßgabe der §§ 7 bis 17 zu überlassen.

§ 7

Kompostierbare Abfälle

- (1) Kompostierbare Abfälle im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 1 sind zum einen bewegliche Sachen nativ-organischen Ursprungs aus privaten Haushaltungen und Gärten sowie in haushaltsüblichen Mengen aus Gewerbebetrieben (z. B. Baum- und Strauchschnitt, Rasenschnitt, Gemüse- und Obstreste, Kaffeefilter pp.), zum anderen behandelte organische Abfälle (z. B. gekochte Speisereste) sowie verschmutztes Papier, die zur Kompostierung im eigenen Garten nicht geeignet sind.
Nicht zu den kompostierbaren Abfällen im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 1 gehören Küchen- und Speiseabfälle aus Gaststätten und Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung.
- (2) Kompostierbare Abfälle sind, soweit sie nicht eigenkompostiert werden (§ 4 Abs. 3) bzw. aus anderen Herkunftsbereichen nicht selber einer zugelassenen Verwertung zugeführt werden, an den bekannt gegebenen Abfuhrterminen in den nach § 18 zugelassenen Abfallbehältern bereitzustellen. Es erfolgt eine bedarfsorientierte Sammlung; jede Benutzungseinheit nach § 4 Abs. 7 muss jedoch folgende Mindestentleerungen in Anspruch nehmen, sofern keine Befreiung nach § 4 Abs. 3 ausgesprochen wurde:
 - a) bei Anschluss mit einem 35 l Bioabfallbehälter 14 Entleerungen jährlich
 - b) bei Anschluss mit einem 50 l Bioabfallbehälter 10 Entleerungen jährlich
 - c) bei Anschluss mit einem 120 l Bioabfallbehälter 4 Entleerungen jährlich
 - d) bei Anschluss mit einem 240 l Bioabfallbehälter 2 Entleerungen jährlich
 - e) bei Anschluss über 50 l Bioabfallsäcke im Rahmen des § 19 Abs. 10 10 Säcke jährlich.

Der Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich misst die Abfuhrhäufigkeit der festen Abfallbehälter (a bis d) mit einem elektronischen Behälteridentifikationssystem (Ident-System).

§ 8

Altpapier

- (1) Altpapier im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 2 ist Abfall aus Papier, wie Zeitungen, Zeitschriften, Pappe und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende, bewegliche Sachen.
- (2) Altpapier ist dem Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich an den bekannt gegebenen Abfuhrterminen in den dafür zugelassenen Abfallbehältern (Festland und Insel Norderney) zu überlassen. Auf den Inseln Juist und Baltrum, in den Wochenendhausgebieten am Großen Meer und am Loppersumer Meer und den vom Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich hierfür ausdrücklich bestimmten Grundstücken ist das Altpapier gebündelt, in Pappkartons oder in zugelassenen Altpapiersäcken zu überlassen.
- (3) Die für das Altpapier anfallenden Einsammelungs- und Verwertungskosten sind über die jährlich zu zahlenden Abfallgebühren abgegolten. Das in anderen Herkunftsbereichen (Gewerbebetriebe, Verwaltungen pp.) anfallende Altpapier kann dem Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich überlassen werden.

§ 9

Altkunststoffe, Altmetalle und Verbundmaterial (stoffgleiche Wertstoffe)

- (1) Altkunststoffe, Altmetalle und Verbundmaterial im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 3 sind bewegliche Sachen aus Kunststoff, Metall oder Verbundmaterialien in haushaltsüblichen Mengen, soweit es sich dabei nicht um Verpackungsabfälle handelt.

- (2) Altkunststoffe, Altmetalle und Verbundmaterialien im Sinne des Abs. 1 sind dem Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich an den bekannt gegebenen Abfuhrterminen über die im Rahmen des integrierten dualen Abfuhrsystems zu benutzenden und mit entsprechender Aufschrift versehenen gelben Wertstoffsäcke zu überlassen.

§ 10

Altholz (behandelt und unbehandelt)

- (1) Altholz im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 4 sind Abfälle, die aus Massivholz, Holzwerkstoffen oder aus Verbundstoffen mit überwiegendem Holzanteil (mehr als 50 Masseprozent) bestehen.
- (2) Soweit das Altholz nicht als Sperrmüll (§ 13) überlassen wird, ist es dem Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich an den bekannt gegebenen Sammelstellen (Wertstoffhöfe) durch Übergabe an die von ihm Beauftragten zu überlassen.

§ 11

Problemabfälle aus Haushaltungen

- (1) Problemabfälle im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 5 sind schadstoffhaltige Abfälle aus Haushaltungen, die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden. Dazu zählen z. B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Reiniger, Polituren, teer- und ölhaltige Rückstände, Pflanzenschutzmittel und sonstige Chemikalien sowie Abfälle, die diese Stoffe enthalten.
- (2) Problemabfälle sind dem Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich an den bekannt gegebenen Terminen und Orten durch Übergabe an die von ihm Beauftragten bei der mobilen Schadstoffsammlung bzw. den bekannt gegebenen Schadstoffsammelstellen zu überlassen, soweit nicht eine Rücknahmepflicht des Fachhandels besteht oder eine Rücknahme durch den Fachhandel erfolgt.

§ 12

Kleinmengen von gefährlichen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen)

- (1) Kleinmengen von gefährlichen Abfällen zur Beseitigung (Sonderabfallkleinmengen) im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 6 sind bewegliche Sachen aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen im Sinne von § 48 KrWG, soweit davon jährlich nicht mehr als insgesamt 2.000 kg anfallen. Die in Frage kommenden Abfallarten ergeben sich aus der Anlage zur Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung -AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I, Seite 3379).
- (2) Sonderabfallkleinmengen können dem Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich - getrennt nach Abfallarten - durch Übergabe an die von ihm Beauftragten überlassen werden.

§ 13

Sperrmüll

- (1) Sperrmüll im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 7 sind Abfälle, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichtes oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die vom Landkreis zugelassenen Abfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten.
- (2) Sperrmüll wird auf Antrag des Abfallbesitzers abgefahren. Der Antrag ist schriftlich mindestens einen Monat vor dem gewünschten Termin zu stellen. Der Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich oder der von ihm beauftragte Dritte legt den Abfuhrtermin fest und gibt ihn dem Abfallbesitzer spätestens drei Tage vorher bekannt.
Gegen Zahlung der doppelten Abholgebühr führt der Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich ab dem 01.07.2013 eine Expressabfuhr innerhalb von einer Woche nach Zahlungseingang durch.
- (3) Sperrmüll ist getrennt nach Holz, Metall, Elektro- und Elektronikaltgeräte und sonstigem Sperrmüll bereitzustellen. Sperrmüll ist so verpackt, gestapelt, gebündelt oder in sonstiger Weise geordnet bereitzustellen, dass die Straße nicht verschmutzt wird und zügiges Verladen möglich ist. Die Einzelstücke dürfen höchstens ein Gewicht von 75 kg haben und dürfen die vom Abfuhrfahrzeug vorgegebenen Maße nicht übersteigen.
- (4) Für zum Sperrmüll gehörende Abfälle, deren Umfang über die in Abs. 3 genannten Maße und Gewicht hinausgeht, gelten § 3 Abs. 6 und § 19 entsprechend.

- (5) Auf das Verbot des Durchsuchens und Mitnehmens von zur Abfuhr bereitgestelltem Sperrmüll (insbes. werthaltigem Schrott) gemäß § 20 wird hingewiesen.

§ 14

Elektro- und Elektronikaltgeräte

- (1) Elektro- und Elektronikaltgeräte im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 8 werden nach Maßgabe des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes entsorgt. Zu diesen Geräten zählen u. a. Haushaltsgroß- und Haushaltskleingeräte einschl. Kühlgeräte, Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik sowie Geräte der Unterhaltungselektronik (z. B. Computer, Monitore, Radio- und Fernsehgeräte), Beleuchtungskörper, elektrische Werkzeuge und elektrische Spielzeuggeräte pp.. Besitzer von Elektro- und Elektronikaltgeräten haben diese einer vom Restabfall getrennten Erfassung zu überlassen.
- (2) Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushaltungen und - in haushaltsüblichen Mengen - aus anderen Herkunftsbereichen sind dem Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich an den bekannt gegebenen Sammelstellen durch Übergabe an die von ihm Beauftragten zu überlassen. Sperrige Altgeräte können auch auf Antrag des Abfallbesitzers im Rahmen der kostenpflichtigen Sperrmüllabfuhr nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 bis 4 entsorgt werden.
- (3) Die Anlieferung von mehr als 20 Haushaltsgroßgeräten, Kühlgeräten, Fernsehern und/oder PC-Monitoren hat ausschließlich zum Entsorgungszentrum in Großefehn zu erfolgen. Der Anlieferungszeitpunkt ist mit dem Entsorgungszentrum abzustimmen.
- (4) Auf das Verbot des Durchsuchens und Mitnehmens von zur Abfuhr bereitgestellten Elektro- und Elektronikaltgeräten gemäß § 20 wird hingewiesen.

§ 15

Bau- und Abbruchabfälle

- (1) Bau- und Abbruchabfälle im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 9 sind am Entstehungsort entsprechend den Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 19.06.2002 (BGBl. I S. 1938) in mineralisches und nicht mineralisches Material (Glas, Kunststoffe, Metalle) sowie von schadstoffbelasteten Bestandteilen zu trennen.
Das mineralische Material ist vom Besitzer zur Verwertung in eine zugelassene Bauschuttrecyclinganlage, das nicht mineralische Material, soweit nicht verwertbar, dem Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich an den bekannt gegebenen Sammelstellen durch Übergabe an die von ihm Beauftragten zu überlassen.
- (2) Bei der Errichtung, der Änderung und dem Abbruch baulicher Anlagen sind Bau- und Abbruchabfälle im Sinne von Abs. 1 grundsätzlich vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an von einander und von anderen Abfällen getrennt zu halten. Eine Getrennthaltung besteht nicht bei anfallenden Mengen von bis zu 3,0 cbm.
Asbestzementabfälle, Teer- und Bitumenpappen sowie Mineral- und Steinwolle sind in jedem Fall von einander und von anderen Abfällen getrennt zu halten.
- (3) Asbestzementabfälle (17 06 05) sind entsprechend der Technischen Regel für Gefahrstoffe (TRGS 519) zu beseitigen. Der Transport und die Beseitigung dieses Materials haben verpackt in Big Bags zu erfolgen. Eine Kennzeichnung „Achtung enthält Asbest“ ist erforderlich.
- (4) Mineral- und Steinwolle (17 06 03 / 17 06 04) ist Isolationsmaterial, das künstliche Mineralfasern enthält und lungengängige Faserstäube freisetzt. Die Gefahrstoffverordnung regelt die Vorschriften, die bei Tätigkeiten mit künstlichen Mineralfasern einzuhalten sind im Anhang V Nr. 7 der Verordnung. Isolationsmaterial ist vor dem Transport zur Beseitigung staubfrei zu verpacken.
- (5) Teerpappe (17 03 03) ist dem Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich getrennt von Bitumenpappe (17 03 02) zu überlassen.
- (6) Bau- und Abbruchabfälle zur Beseitigung sind dem Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich an den bekannt gegebenen Sammelstellen durch Übergabe an die von ihm Beauftragten zu überlassen.
Bau- und Abbruchabfälle zur Verwertung können dem Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich an den bekannt gegebenen

Sammelstellen durch Übergabe an die von ihm Beauftragten überlassen werden.

Bau- und Abbruchabfälle können dem Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich auch über Abfallcontainer mit 3,0 cbm Füllraum und größer überlassen werden.

§ 16

Sonstiger Hausabfall, hausabfallähnlicher Gewerbeabfall (Restabfall)

- (1) Sonstiger Hausabfall und hausabfallähnlicher Gewerbeabfall im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 10 sind alle sonstigen angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen, soweit sie nicht unter die §§ 7 bis 15 fallen oder nach § 3 Abs. 3 - 7 von der Entsorgung ausgeschlossen sind (Restabfall).
- (2) Restabfall ist in den nach § 18 zugelassenen Abfallbehältern bereitzustellen. Es erfolgt eine bedarfsorientierte Sammlung; jede Benutzungseinheit nach § 4 Abs. 7 muss jedoch folgende Mindestentleerungen in Anspruch nehmen:
 - a) bei Anschluss mit einem 50 l Restabfallbehälter 5 Entleerungen jährlich
 - b) bei Anschluss mit einem 120 l Restabfallbehälter 2 Entleerungen jährlich
 - c) bei Anschluss mit einem 240 l Restabfallbehälter 1 Entleerung jährlich
 - d) bei Anschluss über 50 l Restabfallsäcke im Rahmen des § 19 Abs. 10 5 Säcke jährlich

Der Landkreis misst die Abfuhrhäufigkeit der festen Abfallbehälter (a bis c) mit einem elektronischen Behälteridentifikationssystem (Ident-System).

§ 17

Durchführung der Abfuhr

- (1) Der Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich bietet für die Bioabfälle und die gelben Wertstoffsäcke eine 14-tägliche, für die Restabfälle und das Altpapier eine vierwöchentliche Regelabfuhr an. Entgegen der Regelabfuhr wird auf den Inseln Juist und Baltrum sowie in den Wochenendhausgebieten am Großen Meer und am Loppersumer Meer das gebündelte, in Pappkartons oder Papiersäcken bereitgestellte Altpapier 14-täglich abgefahren. Die Pflichtigen nach § 4 Abs. 2 können nach Maßgabe der §§ 7 Abs. 2 und 16 Abs. 2 selbst entscheiden, wie oft sie ihre Abfallbehälter zur Leerung bereitstellen. Die für die Abfuhr vorgesehenen Wochentage werden gemäß § 24 bekannt gegeben. Der Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich kann im Einzelfall oder für örtlich begrenzte Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen; in diesem Fall gilt Satz 3 entsprechend.
- (2) Sofern eine Abfuhr erfolgen soll, sind die nach § 18 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 7 sowie Abs. 3 Nr. 1 und 2 zugelassenen Abfallbehälter von den Pflichtigen nach § 4 Abs. 2 am Abfuhrtag rechtzeitig bis 6.30 Uhr erkennbar so bereitzustellen, dass der Abfuhrwagen auf öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straßen an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter und eventuelle Abfallreste unverzüglich, spätestens am Abend desselben Tages vom Aufstellort zu entfernen. Sind Straßenteile, Straßenzüge und Wohnwege mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden, so haben die nach § 4 Abs. 2 Verpflichteten die Abfallbehälter an eine durch die Entsorgungsfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen oder bringen zu lassen. Dies gilt auch für den Fall, dass Straßen wegen Bauarbeiten, Veranstaltungen etc. von den Sammelfahrzeugen nicht angefahren werden können. Abfallgroßbehälter ab 660 l Aufnahmevolumen sind so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. Die Standplätze müssen einen festen Untergrund und einen verkehrssicheren Zugang haben, auf dem die Behälter leicht bewegt werden können. Der Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich kann geeignete Stand- und Aufstellplätze bestimmen. Weisungen des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Aurich bzw. der Beauftragten des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Aurich zu den in den Sätzen 1 bis 7 genannten Verpflichtungen sind zu befolgen.

- (3) Rolltonnen mit 120 l und 240 l Füllraum (Restabfall, Bioabfall, Altpapier) sind bedingt durch den Einsatz der „Seitenladertechnik“ jeweils mit der Deckelöffnung zur Straße hin zur Abfuhr bereitzustellen. Die Rolltonnen sind auf einer Straßenseite zur Abfuhr bereitzustellen. Ausgenommen von dieser Regelung in Satz 2 sind die Anwohner von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie sonstigen, im Einzelfall bekannt gegebenen Gemeindestraßen. Die jeweilige Straßenseite, an der die Rolltonnen bereitzustellen sind, wird in geeigneter Weise bekannt gegeben. Die Rolltonnen sind mit einem maximalen Abstand von 2 m zum Fahrbahnrand bereitzustellen. Nicht ordnungsgemäß bereitgestellte Rolltonnen werden nicht entleert.
- (4) Die Abfallbehälter sind stets verschlossen zu halten. Die festen Abfallbehälter dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung möglich ist, insbesondere ist ein Einstampfen oder Einschlämmen nicht erlaubt. Das Einfüllen von Asche und Schlacke in heißem Zustand ist nicht erlaubt. Bei Zuwiderhandlung werden die Abfallbehälter nicht entleert.
- (5) Die zur Entleerung bereitgestellten Bioabfall- und Altpapierbehälter dürfen nur mit sortenreinen Abfällen befüllt werden. Die Bioabfall- und Altpapierbehälter werden unmittelbar vor dem Entleerungsvorgang mittels eines an dem Entsorgungsfahrzeug angebrachten elektronischen Detektionssystems (Störstofferkennungsanlage) auf eingebrachte Fremdstoffe (Störstoffe) überprüft; Behälter, die Störstoffe enthalten, werden durch den Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich bzw. durch die beauftragten Abfuhrfirmen nicht entleert.
- (6) Nicht zugelassene oder nicht angemeldete Abfallbehälter dürfen nicht zur Abfuhr bereitgestellt werden. Rolltonnen, Mülleimer und Großbehälter, die das in § 18 Abs. 4 festgelegte Gesamtgewicht überschreiten, werden nicht entleert. Wird das zulässige Füllgewicht bei der Anlieferung von Containern ab 3 m³ überschritten, ist der Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich berechtigt, für den überschüssigen Teil der Lademenge Gebühren entsprechend der Gebührensatzung für Selbstanlieferer zu erheben.
- (7) Können die Abfallbehälter aus einem von dem Anschluss- oder Benutzungspflichtigen zu vertretenden Grunde nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.
- (8) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt hat der Anschlusspflichtige keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung.

§ 18

Zugelassene Abfallbehälter

- (1) Zugelassene Abfallbehälter für das Festland sind:
 1. Restabfallrolltonnen der Größen 120 l und 240 l,
 2. Restabfallgroßbehälter der Größen 660 l und 1.100 l
 3. Restabfallcontainer der Größen 3,0 m³, 5,5 m³, 7,0 m³, 9,0 m³, 15,0 m³, 24,0 m³ und 30,0 m³,
 4. Bioabfallrolltonnen der Größen 120 l und 240 l,
 5. Bioabfallgroßbehälter der Größen 660 l und 1.100 l
 6. Bioabfallcontainer der Größen 3,0 m³, 5,5 m³, 7,0 m³, 9,0 m³, 15,0 m³, 24,0 m³ und 30,0 m³,
 7. Altpapierrolltonnen der Größen 120 l und 240 l,
 8. Altpapiergroßbehälter der Größen 660 l und 1.100 l,
 9. Altpapiercontainer von 3 m³ oder größer,
 10. 50 l-Restabfall- und Bioabfallsäcke sowie Altpapiersäcke mit entsprechendem Aufdruck des Landkreises nach Maßgabe der Abs. 10 und 11.
- (2) Zugelassene Abfallbehälter für die Insel Norderney sind die nach Abs. 1; wegen bestehender Verkehrslastbeschränkungen dürfen jedoch Container nur bis zu einer Größe von 5,5 m³ benutzt werden.
- (3) Zugelassene Abfallbehälter für die Inseln Juist und Baltrum sind:
 1. Restabfallmülleimer 50 l
 2. Bioabfallmülleimer der Größen 35 l und 50 l
 3. Großbehälter für Rest- und Biomüll der Größen 660 l, 1.100 l und 2.200 l.
- (4) Es gelten folgende maximalen Gesamtgewichte:
 - a) für Mülleimer 35 l: 25 kg

- b) für Mülleimer 50 l: 35 kg
- c) für Abfallsäcke 50 l: 25 kg
- d) für Rolltonnen 120 l: 60 kg
- e) für Rolltonnen 240 l: 110 kg
- f) für Großbehälter 660 l: 270 kg
- g) für Großbehälter 1.100 l: 500 kg
- h) für Großbehälter 2.200 l: 1.000 kg.

Container dürfen höchstens mit 400 kg je Kubikmeter Volumen befüllt werden (z.B. ein 3 m³-Container höchstens mit 1.200 kg).

Feste Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind die in Abs. 1 Nr. 1 bis 9 und Abs. 3 Nr. 1 bis 3 genannten Behälter.

- (5) Die Behälter nach Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 und 5, die entsprechenden Behälter nach Abs. 2 sowie die Behälter nach Abs. 3 sind mit einem elektronischen Identifikationssystem („Chip“) versehen. Sie sind nur dann gültige Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung, wenn sie über einen gültigen, nicht gesperrten Chip verfügen.
- (6) Die in Abs. 1 Nr. 1, 4 und 7 genannten Behälter können auf Wunsch mit einem Schloss versehen werden. Ferner können die in Abs. 1 Nr. 4 genannten Biobehälter mit einem Biofilterdeckel versehen werden. Die Lieferung und ggf. Montage bietet die Tochtergesellschaft MKW GmbH & Co. KG als Dienstleistung gegen ein privatrechtliches Entgelt an.
- (7) Die erforderlichen Behälter sind von den Anschluss- oder Benutzungspflichtigen selber zu beschaffen. Eine Behältergestaltung durch den Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich erfolgt nicht. Es besteht die Möglichkeit, die erforderlichen Behälter auf den Müllumschlaganlagen sowie bei dem Entsorgungszentrum in Großefehn käuflich zu erwerben. Auf Wunsch werden die Behälter gegen Zahlung eines privatrechtlichen Entgelts auch durch die MKW GmbH & Co. KG ausgeliefert.
- (8) Bei bewohnten Grundstücken muss je Benutzungseinheit (§ 4 Abs. 7 dieser Satzung) jeweils mindestens je ein zugelassener fester Abfallbehälter für Restabfall sowie – sofern nicht nach § 4 Abs. 3 eine Befreiung ausgesprochen wurde – für die kompostierbaren Abfälle bereitstehen. Die Anschlusspflichtigen bestimmen im Rahmen des ganzjährigen Anschlusszwanges selbst die Größe der Behälter, die für die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle notwendig ist. Erweist sich die gewählte Anzahl und Größe als nicht ausreichend, ist der Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich berechtigt, die Anzahl und Größe der Behälter zu bestimmen.
- (9) Für Wohngebäude mit mehreren Wohnungen im Sinne von § 4 Abs. 7 dieser Satzung sowie für benachbarte Anschlusspflichtige im Sinne von § 4 Abs. 1 innerhalb derselben Gemeinde (Miethäuser, Wohnungseigentümergeinschaften, Reihenhaussiedlungen pp.) können abweichend von Abs. 8 ein oder mehrere gemeinsam genutzte Behälter auf besonderen schriftlichen Antrag hin widerruflich zugelassen werden („Behältergemeinschaften“). Voraussetzung dafür ist der Nachweis, dass unter allen Beteiligten Einigkeit darüber besteht, und die Benennung eines Bevollmächtigten, der für die Erfüllung der Pflichten in § 17 verantwortlich ist und an den auch die Gebührenbescheide gerichtet werden. Die Behältergemeinschaft kann frühestens zum Ende eines Kalenderjahres wieder aufgehoben werden.
- (10) In den Wochenendhausgebieten am Großen Meer und am Loppersumer Meer kann eine Bereitstellung der Abfälle über Säcke nach Abs. 1 Nr. 10 erfolgen. Eine Abfuhr mittels Säcken kann auf Antrag hin widerruflich auch bei solchen Grundstücken zugelassen werden, deren Erreichbarkeit mit normalen Abfallsammelfahrzeugen nicht gegeben ist („Bauerntour“).
- (11) Bioabfall- bzw. Restabfallsäcke aus Vorjahren dürfen nicht für die Abfallabfuhr verwendet werden. Sie können jedoch verwendet werden, um Abfälle an den Wertstoffhöfen oder beim Entsorgungszentrum Großefehn gebührenfrei anzuliefern.

§ 19

Anlieferung bei den Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Besitzer von Abfällen nach § 3 Abs. 6 und § 13 Abs. 4 haben diese im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 4 selbst oder durch Beauftragte zu den von der Tochtergesellschaft des Landkreises Aurich, der Firma MKW GmbH & Co. KG oder von Dritten betriebenen Wertstoffhöfen zu bringen. Der Transport hat in geschlossenen oder gegen Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. §§ 53 und

54 KrWG sind zu beachten.

- (2) Die angelieferten Abfälle müssen von den Anlieferern nach Weisung des Personals nach verwertbaren und nicht verwertbaren Abfällen getrennt in die bereitgestellten Container gefüllt werden.
- (3) Die Eingabe von Abfällen zur Verwertung in die für die jeweilige Abfallart vorgesehenen Container hat sortenrein zu erfolgen.
- (4) Schlammige und pastöse Abfälle dürfen nur zu den Abfallentsorgungsanlagen gebracht werden, wenn sie eine ausreichende Flügelscherfestigkeit aufweisen. Als Kriterium für die ausreichende Festigkeit gilt die Eindringtiefe im Penetrationsversuch von <5 mm bei einem Druck von 5 N/cm². Auf § 3 Abs. 5 wird Bezug genommen.
- (5) Asbestzementabfälle (17 06 05) sind entsprechend der Technischen Regel für Gefahrstoffe (TRGS 519) zu beseitigen. Der Transport und die Beseitigung dieses Materials haben verpackt in Big-Bags zu erfolgen. Eine Kennzeichnung „Achtung enthält Asbest“ ist erforderlich.
- (6) Das Betriebspersonal der Abfallentsorgungsanlagen muss Abfälle zurückweisen, wenn
 1. nicht glaubhaft nachgewiesen ist, dass die Abfälle im Gebiet des Landkreises Aurich angefallen sind,
 2. die Abfälle mit Wertstoffen, die nach § 6 Abs. 2 getrennt gehalten werden müssen oder mit ausgeschlossenen Abfällen vermischt sind,
 3. Anforderungen der Benutzungsordnung nicht eingehalten werden,
 4. Abfälle nicht entsprechend verpackt worden sind oder
 5. Abfälle nicht stichfest angeliefert werden.

Sofern Abfälle angeliefert werden, für die die erforderlichen Nachweise über die Zusammensetzung und die chemisch-physikalischen Eigenschaften der Abfälle fehlen, sind diese zunächst in die dafür vorgesehenen Bereitstellungsläger im Entsorgungszentrum Großefehn oder auf dem Gelände der Umladestation Hage zu übernehmen. Danach ist der zugelassene Entsorgungsweg zu klären und einzuleiten.

- (7) Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen wird durch eine Benutzungsordnung geregelt.

§ 20

Eigentumsübergang

- (1) Der Abfall geht mit der Verladung auf das Entsorgungsfahrzeug in das Eigentum des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Aurich über.
- (2) Das Öffnen, Durchsuchen und Mitnehmen von Abfällen aus Abfallbehältern sowie das Durchsuchen und Mitnehmen von zur Abfuhr bereitgestelltem Sperrmüll einschl. Elektro- und Elektronikaltgeräten ist für jedermann verboten, soweit nicht vom Bereitsteller/Abfallbesitzer nach verlorenen Gegenständen gesucht wird.
- (3) In den Abfällen vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

§ 21

Modellversuche/Sonderevereinbarungen

- (1) Zur Erprobung neuer Abfallsammlungs-, -transport-, -behandlungs- oder -entsorgungsmethoden oder -systeme kann der Landkreis Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung einführen.
- (2) Sofern der Anschluss- und Benutzungspflichtige entgegen § 17 Abs. 1 Satz 1 eine wöchentliche Abfuhr der anfallenden Bioabfälle bzw. der Restabfälle wünscht, kann eine dahingehende Regelung auf besonderen Antrag hin widerruflich unter Erklärung der Übernahme der dadurch entstehenden Kosten getroffen werden.

§ 22

Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Der Anschlusspflichtige hat dem Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich/der Gemeinde/Samtgemeinde/Stadt für jedes anschlusspflichtige Grundstück das Vorliegen, den Umfang sowie jede Veränderung der Anschluss- und Benutzungspflicht innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Wechselt der

Grundstückseigentümer, sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer zur Anzeige verpflichtet.

- (2) Anschluss- und Benutzungspflichtige sind dem Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft der zu entsorgenden Abfälle verpflichtet und haben über alle Fragen wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen, die die Abfallentsorgung und Gebührenberechnung betreffen.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige hat das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung von Abfällen nach § 6 Abs. 2 und Verwertung von Abfällen nach § 4 Abs. 3 durch den Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich oder dessen Beauftragte zu dulden.

§ 23 Gebühren

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erhebt der Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich zur Deckung des Aufwands Gebühren nach Maßgabe besonderer Satzungen (Abfallgebühren- und Selbstanlieferungsgebührensatzung).

§ 24 Bekanntmachungen

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Aurich erfolgen im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden. Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckschriften und in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden. Örtlich begrenzte Hinweise können in Abstimmung mit dem Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich von den Städten/Gemeinden/Samtgemeinden veröffentlicht werden.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Abs. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. sein Grundstück nicht oder nicht ausreichend an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt und die anfallenden Abfälle nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt (§ 4 Abs. 1 und 2),
 2. der Verwendung der zugelassenen Abfallbehälter zuwiderhandelt (§§ 6 - 16),
 3. Fremdstoffe (Störstoffe) in die Bioabfall- und Altpapierbehälter einfüllt (§ 17 Abs. 5),
 4. der Anzeige-, Auskunft- und Duldungspflicht nach § 22 zuwiderhandelt,
 5. der Abfalltrennung gemäß § 6 Abs. 2 zuwiderhandelt,
 6. der ordnungsgemäßen Bereitstellung der Abfallbehälter nach § 17 Abs. 2 bis 6 zuwiderhandelt.
 7. als Anschlusspflichtiger nicht ausreichend Behälterkapazität bereitstellt (§ 18 Abs. 8)
 8. verbotswidrig Abfallbehälter oder bereitgestellten Sperrmüll einschl. Elektro- und Elektronikaltgeräte auf verwertbare Stoffe durchsucht oder Gegenstände aus den zur Abfuhr bereitgestellten Abfällen entfernt (§ 20 Abs. 2).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,- Euro geahndet werden.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Aurich vom 14.12.2006 einschl. seiner Nachträge außer Kraft.

Aurich, den 20.12.2012

Landkreis Aurich (Siegel)

Weber
Landrat

Das Niedersächsische Umweltministerium hat mit Erlass vom 11.12.2007 dem Ausschluss von Abfällen aus der Entsorgungspflicht des Landkreises Aurich gemäß § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG (Neu: § 20 Abs. 2 KrWG) zugestimmt, wie er sich aus § 3 in Verbindung mit den Anlage 2 der Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis Aurich ergibt.

Anlage 1

Anlage 2

7. Nachtrag zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Aurich (Abfallgebührensatzung)

Gem. § 58 Abs. 1 Ziffer 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353) i.V.m. §§ 10 und 11 NKomVG sowie § 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes in der Fassung vom 25.11.2009 (Nds. GVBl. S. 436) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S 41) hat der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 20.12.2012 folgende Änderung der Abfallgebührensatzung des Landkreises Aurich beschlossen:

I.

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Aurich (Abfallgebührensatzung) vom 14.12.2006 wird wie folgt geändert:

§ 1 Allgemeines

Der § 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Inanspruchnahme der einheitlichen öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung nach § 1 Abs. 2 und 3 der Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis Aurich (Abfallentsorgungssatzung) vom 20.12.2012 erhebt der Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich zur Deckung seiner Aufwendungen Benutzungsgebühren.“

§ 2 Benutzungsgebühren und Gebührenmaßstäbe

§ 2 Buchstabe e) wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gebühr für die Abholung von Sperrmüll bemisst sich nach der Art der Abholung (normale Abholung oder Expressabholung) und der Zahl der Abholungen (§ 7).“

§ 3 Grundgebühr

In Abs. 1, Satz 1, zweiter Halbsatz wird die Angabe „§ 19 Abs. 9“ durch „§ 18 Abs. 9“ ersetzt.

Der Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Grundgebühr schließt die fixen Kostenanteile der regelmäßigen Abfuhr bzw. Annahme der getrennt gesammelten Abfälle im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 2 – 5 sowie Nr. 7 und 8 Abfallentsorgungssatzung ein, soweit die Aufwendungen nicht durch andere Entsorgungsverpflichtete als den Landkreis oder durch die erhobene Sperrmüllgebühr oder durch Gebühren aufgrund der Selbstanlieferungsgebührensatzung gedeckt werden.“

§ 4 Leistungsgebühr für Behälter mit Ident-System

In Abs. 2, Satz 2 wird die Angabe „§ 18 Abs. 5“ durch „§ 17 Abs. 5“ ersetzt.

In Abs. 3, Satz 1 wird die Angabe „§ 17 Abs. 2“ durch „§ 16 Abs. 2“ ersetzt.

In Abs. 3, Satz 3 wird die Angabe „§ 19 Abs. 9“ durch „§ 18 Abs. 9“ ersetzt.

In Abs. 5 wird der letzte Satz ersatzlos gestrichen.

§ 5 Leistungsgebühr für Großbehälter 660 l, 1.100 l und 2.200 l

In Abs. 3, Satz 3 wird die Angabe „§§ 14, 15, 16 und 17“ durch „§§ 13, 14, 15 und 16“ ersetzt.

§ 6 Leistungsgebühr für Container

In Abs. 1 wird die Angabe „§§ 11, 14, 16 und 17“ durch „§§ 10, 13, 15 und 16“ ersetzt.

In Abs. 3 wird die Angabe „§§ 14, 15, 16 und 17“ durch „§§ 13, 14, 15 und 16“ ersetzt.

§ 7 Gebühren für Sperrmüll und für Abfallsäcke

Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gebühr für die Abholung des Sperrmülls sowie der Elektro- und Elektronikaltgeräte auf Antrag nach § 13 bzw. 14 der Abfallentsorgungssatzung beträgt

bei normaler Abholung 35,00 €,
bei Expressabholung (innerhalb einer Woche) 70,00 €.“

In Abs. 2 wird die Angabe „§ 19 Abs. 1 Nr. 10“ durch „§ 18 Abs. 1 Nr. 10“ ersetzt.

In Abs. 3 wird die Angabe „§ 19 Abs. 1 Nr. 10“ durch „§ 18 Abs. 1 Nr. 10“ ersetzt.

§ 8 Sonderabfallkleinmengen-Entsorgung

In Abs.1 wird die Angabe „§ 13 Abs. 2“ durch „§ 12 Abs. 2“ ersetzt.

§ 9 Gebührenpflichtige

In Abs.1 wird die Angabe „§ 19 Abs. 9“ durch „§ 18 Abs. 9“ ersetzt.

In Abs.4 wird die Angabe „§ 14 und 15“ durch „§ 13 und 14“ ersetzt.

§ 12 Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit der Gebühren und Entstehung der Gebührenschuld

In Abs.1, Satz 1 und Satz 2 werden die Wörter „Landkreis“ jeweils durch „Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich“ ersetzt.

§ 13 Auskunft- und Mitteilungspflicht

In Satz 2 wird das Wort „Landkreis“ durch „Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich“ ersetzt.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

In Abs. 1 wird die Angabe „§ 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG)“ durch „§ 10 Abs. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)“ ersetzt.

In Abs. 2 wird die Angabe „§ 18 Abs. 3 NKAG“ durch „§ 10 Abs. 5 NKomVG“ ersetzt.

II.

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Aurich, den 20.12.2012

Landkreis Aurich (Siegel)

Weber
Landrat

10. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Aurich über die Erhebung von Gebühren für die Fäkalschlamm Entsorgung in den Gebieten der Stadt Norden, der Samtgemeinden Brookmerland und Hage sowie in den Gemeinden Dornum, Großheide, Hinte, Ihlow und Krummhörn (Fäkalschlammgebührensatzung)

Gem. § 58 Abs. 1 Ziffer 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353) i.V.m. §§ 10 und 11 NKomVG sowie der §§ 96, 97 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. Seite 64), zuletzt geändert durch VO vom 22.06.2010 (Nds. GVBl. Seite 258) und des § 10 der Fäkalschlamm Entsorgungssatzung des Landkreises Aurich vom 24.06.1996 in der Fassung des 1. Nachtrages vom 29.06.2004 hat der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 20.12.2012 folgende Änderung der Fäkalschlammgebührensatzung des Landkreises Aurich beschlossen:

I.

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Fäkalschlamm Entsorgung in den Gebieten der Stadt Norden, der Samtgemeinden Brookmerland und Hage sowie in den Gemeinden Dornum, Großheide, Hinte, Ihlow und Krummhörn (Fäkalschlammgebührensatzung) vom 18.12.2001 einschl. der Änderungen vom 07.06.2002, 16.12.2002, 15.12.2003, 16.12.2004, 14.12.2005, 14.12.2006, 18.12.2007, 03.03.2011 und 19.12.2011 wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

§ 3 Gebührensätze

- (1) Die Leistungsgebühr beträgt je abgefahrener Kubikmeter Grubeninhalt 33,00 €.
- (2) Für die vergebliche Anfahrt sind 20,00 € zu zahlen.

II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab dem 01.01.2013 in Kraft.

Aurich, den 20.12.2012

Landkreis Aurich (Siegel)

Weber
Landrat

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

1. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Emden

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) und der §§ 1, 2, und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Stadt Emden in seiner Sitzung am 13.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Emden vom 11.06.2009 (in Kraft seit dem 01.07.2009) wird wie folgt geändert:

§ 10 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

§ 10 Steuererklärung und Steuerfestsetzung

- (2) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 5 handelt es sich bei der Steuererklärung um eine Steueranmeldung i. S. des § 11 NKAG i. V. mit §§ 150, 168 AO. Die Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Ein separater Steuerbescheid wird in diesem Fall nicht erteilt. Der

Vorbehalt der Nachprüfung entfällt mit dessen Aufhebung, mit dem Antrag des Steuerschuldners auf Aufhebung oder Änderung der Steuerfestsetzung, oder mit Ablauf der Festsetzungsfrist.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Emden, den 13.12.2012

Stadt Emden – Der Oberbürgermeister

B. Bornemann

Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Emden vom 13.12.2012

Die Stadt Emden hat nach § 153 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) ein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet. Für seine Tätigkeit wird aufgrund der §§ 58, 154 bis 158 des Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) folgende Rechnungsprüfungsordnung erlassen:

§ 1

Stellung des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt ist dem Rat unmittelbar unterstellt und nur diesem verantwortlich (§ 154 Abs. 1 Satz 1 NKomVG).
- (2) Die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzte/r der Bediensteten des Rechnungsprüfungsamtes.
- (3) Der Verwaltungsausschuss hat das Recht, dem Rechnungsprüfungsamt Aufträge zur Prüfung der Verwaltung zu erteilen (§ 154 Abs. 1 Satz 2 NKomVG).
- (4) Bei der sachlichen Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist das Rechnungsprüfungsamt unabhängig und insoweit an Weisungen nicht gebunden (§ 154 Abs. 1 Satz 3 NKomVG).
- (5) Das Rechnungsprüfungsamt führt seinen Schriftwechsel unter der Bezeichnung „Stadt Emden – Rechnungsprüfungsamt“.

§ 2

Leiterin oder Leiter, Prüferinnen und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt besteht aus der Leiterin / dem Leiter, den Prüferinnen / Prüfern und den sonstigen Dienstkräften.
- (2) Der Rat beruft die Leiterin / den Leiter und die Prüferinnen und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes und beruft sie ab (§ 154 Abs. 2 Satz 1 NKomVG). Die Abberufung bedarf der Zustimmung der Kommunalaufsichtsbehörde (§ 154 Abs. 2 Satz 3 NKomVG).
- (3) Die Leiterin / der Leiter und die Prüferinnen und Prüfer müssen die Voraussetzungen nach § 154 Abs. 3 und 4 NKomVG erfüllen und persönlich für die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes geeignet sein. Sie müssen über die erforderlichen Verwaltungs- und Fachkenntnisse verfügen bzw. sich diese unmittelbar nach Aufnahme der Tätigkeit im Rechnungsprüfungsamt durch entsprechende Fortbildungen aneignen. Je nach übertragenem Aufgabengebiet gehören dazu neben den notwendigen Kenntnissen auf rechtlichem (u. a. vergaberechtlichem), haushaltsrechtlichem (nach dem Neuen Kommunalen Rechnungswesen), kaufmännischem und / oder technischem Gebiet auch Kenntnisse in der Anwendung der technikunterstützten Informationsverarbeitung.
- (4) Die Leiterin / der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ist für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Erledigung der Prüfungsgeschäfte dem Rat gegenüber verantwortlich. Sie / er teilt den Prüferinnen und Prüfern die Arbeitsgebiete im Rahmen des Dienstverteilungsplanes zu und regelt durch Dienstanweisung oder Anordnung die Tätigkeit der Prüferinnen oder Prüfer und der sonstigen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter. Die Prüferinnen und Prüfer führen die Prüfungen in den ihnen übertragenen Aufgabengebieten in eigener Verantwortung durch.

§ 3

Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Dem Rechnungsprüfungsamt obliegen folgende gesetzliche

Pflichtaufgaben (§ 155 Abs. 1 NKomVG)

1. die Prüfung des Jahresabschlusses und des konsolidierten Gesamtabchlusses,
 2. die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und der Belege zur Vorbereitung des Jahresabschlusses,
 3. die dauernde Überwachung der Kassen der Stadt und ihrer Eigenbetriebe sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen, unbeschadet der Vorschriften über die Kassenaufsicht,
 4. die Prüfung von Vergaben vor Auftragserteilung (betrifft auch das städtische Sondervermögen).
- (2) Nach §§ 157 und 158 NKomVG obliegt dem Rechnungsprüfungsamt die Jahresabschlussprüfung der städtischen Eigenbetriebe sowie der Eigenesellschaften und mehrheitlichen Beteiligungen im Range Kleiner Kapitalgesellschaften gemäß § 267 Abs. 1 Handelsgesetzbuch (HGB). Mit der Durchführung dieser Prüfung kann das Rechnungsprüfungsamt – oder mit seinem Einverständnis der Betrieb oder die Gesellschaft – eine/n Wirtschaftsprüfer/in oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragen. Darüber hinaus stehen dem Rechnungsprüfungsamt die Rechte nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu, soweit in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag dies ausdrücklich bestimmt ist.
- (3) Der Rat überträgt dem Rechnungsprüfungsamt darüber hinaus folgende weitere Aufgaben (§ 155 Abs. 2 NKomVG):

1. die Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände im Rahmen von Inventurprüfungen,
 2. die Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,
 3. die Prüfung der Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe und der Stiftungen,
 4. die Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafterin oder Aktionärin in Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit und
 5. die Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung, soweit sich die Stadt eine solche Prüfung bei einer Beteiligung, bei der Gewährung eines Kredites oder sonst vorbehalten hat.
- Soweit hierbei Prüfungen durch andere Stellen (Wirtschaftsprüfer, Treuhänder, Revisionsverbände u. a.) vorgenommen werden, kann sich die Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes auf nicht bereits geprüfte Teilgebiete und die Auswertung der vorliegenden Prüfungsberichte beschränken.
6. die Prüfung der städtischen Baumaßnahmen (betrifft auch die städt. Eigenbetriebe und Opt. Regiebetriebe der Stadt).

§ 4

Befugnisse des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Die Prüfungsaufgaben sind nach Maßgabe der „Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie Abwicklung der Kassengeschäfte der Gemeinden auf der Grundlage der kommunalen Doppik“ (Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung – GemHKVO) durchzuführen. Das Rechnungsprüfungsamt kann die Prüfung nach seinem pflichtmäßigen Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt hat gem. § 156 Abs. 1 Satz 1 NKomVG den Jahresabschluss mit allen Unterlagen dahingehend zu prüfen,
 - ob der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
 - ob die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten worden sind,
 - ob bei den Erträgen und Aufwendungen sowie den Einzahlungen und Auszahlungen des gemeindlichen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgeblichen Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren ist,
 - ob sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen richtig nachgewiesen sind und der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darstellt.

In die Prüfung sind die Jahresabschlüsse der Optimierten Regiebetriebe als besonderer Teil des Jahresabschlusses der Stadt einzu beziehen. Das Rechnungsprüfungsamt hat seine Feststellungen und Bemerkungen in einem Schlussbericht zusammenzufassen (§ 156 Abs. 3 NKomVG).

- (3) Der konsolidierte Gesamtabchluss ist gem. § 156 Abs. 2 NKomVG dahin gehend zu prüfen, ob er nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufgestellt ist.
- (4) Das Rechnungsprüfungsamt hat zur Vorbereitung der Prüfung nach Abs. 2 die Kassenanordnungen und Belege nach einem besonderen Prüfplan zu prüfen. Dies geschieht in Form
 - unterjährig oder nach Abschluss des betreffenden Haushaltsjahres im Rahmen der Belegprüfung.
 - Anordnungen ab einer vom Leiter oder der Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes festgelegten Betragshöhe werden automatisiert über das DMS an das Rechnungsprüfungsamt mit allen Unterlagen übersandt.

Die Prüfung soll stichprobenartig erfolgen. Die Leiterin / der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes bestimmt nach pflichtmäßigem Ermessen die Bereiche bzw. Wertgrenzen der Belegprüfung und ggfls. die jeweiligen Zeiträume. Die Organisationseinheiten leiten die betreffenden Kassenanordnungen mit allen zahlungsbegründenden Belegen dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung zu.

- (5) Das Rechnungsprüfungsamt ist im Rahmen seiner Aufgaben befugt, von den städtischen Fachbereichen, Fachdiensten, Stabsstellen und Betrieben die für die Prüfung notwendigen Auskünfte und die Vorlage und Aushändigung von Akten, Schriftstücken und sonstigen Unterlagen zu verlangen.
- (6) Die Prüfungen können ohne vorherige Anmeldung an Ort und Stelle durchgeführt werden. Im Rahmen ihrer Prüfungsaufgaben ist den Prüferinnen und Prüfern Zutritt zu allen Räumen, Grundstücken und Baustellen zu gewähren und Einblick in die Bestände, Akten, Bücher und sonstigen Unterlagen zu gestatten. Datenschutzrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.
- (7) Bei den Kassen der Stadt Emden (Stadtkasse einschließlich der ihr zugehörigen Zahlstellen sowie die Sonderkassen der städtischen Sondervermögen, die nicht mit der Stadtkasse verbunden sind) ist in jedem Jahr mindestens eine unvermutete Prüfung der Zahlungsabwicklung durchzuführen. Führt eine dieser Kassen auch noch Bargeldbestände, so ist mit der Prüfung eine Kassenbestandsaufnahme zu verbinden (§ 155 Abs. 1 Ziff. 4 NKomVG, § 40 Abs. 7 GemHKVO).

Die Handvorschüsse und zur Geldannahme berechnete Stellen und Personen unterstehen der regelmäßigen Überprüfung durch den Leiter / die Leiterin der betreffenden Organisationseinheit. Näheres regelt die Dienstanweisung – Finanzen.

- (8) Die Vergaben nach der VOB, VOL und VOF sowie alle sonstigen Aufträge sind dem Rechnungsprüfungsamt mit den vollständigen Bearbeitungsunterlagen (Leistungsverzeichnisse, sämtliche Angebotsbedingungen, Niederschriften usw.) vor Auftragserteilung zur Prüfung vorzulegen, wenn
 1. der Wert des einzelnen Auftrages eine durch den Leiter / die Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes festgesetzte Wertgrenze übersteigt oder
 2. das Rechnungsprüfungsamt die Vergabestellen hierzu auffordert.
(betrifft auch das städtische Sondervermögen).

Die Prüfung erstreckt sich auf die Rechtmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Vergaben, insbesondere auf die Einhaltung der haushaltsrechtlichen und vergaberechtlichen Vorschriften einschließlich der städtischen Vergabeordnung. Die vollständigen Unterlagen sind dem Rechnungsprüfungsamt unaufgefordert und rechtzeitig vor der Auftragserteilung vorzulegen.

- (9) Die Prüferinnen und Prüfer haben bei ihren Prüfungen zu untersuchen, ob die Aufgabenerledigung sowohl im Einzelfall als auch insgesamt wirtschaftlich und zweckmäßig erfolgt und ob die städtischen Erträge und Einzahlungen vollständig und rechtzeitig erhoben werden. Sie können sich dazu auch gutachtlich äußern und beratend tätig werden.
- (10) Die für das Bauwesen zuständigen Prüferinnen und Prüfer haben durch regelmäßige Baubegehungen die Durchführung der städtischen Hoch- und Tiefbaumaßnahmen zu begleiten. Hierbei ist festzustellen, ob die Bauarbeiten vertragsgemäß

durchgeführt werden. Durch Stichproben ist insbesondere zu ermitteln, ob die verwendeten Baustoffe ordnungsmäßig und in der richtigen Menge und Güte eingebaut werden.

- (11) Alle der Prüfung unterliegenden Stellen haben dem Personal des Rechnungsprüfungsamtes in entgegenkommender Weise die Prüfungen zu erleichtern und alle Auskünfte zu erteilen, den Zutritt auch ohne vorherige Anmeldung zu allen Diensträumen, Grundstücken und Baustellen und die Öffnung von Behältern usw. zu gestatten sowie angeforderte Akten, Schriftstücke und sonstige Unterlagen einschl. der ADV-Daten zur Verfügung zu stellen.
- (12) Die Leiterin / der Leiter oder ein von ihr / ihm benanntes Mitglied des Rechnungsprüfungsamtes ist berechtigt, an öffentlichen und nichtöffentlichen Rats- und Fachausschusssitzungen teilzunehmen, um sich über den Verlauf der Beratungen zu informieren. Bei nichtöffentlichen Sitzungen kann dieses Recht eingeschränkt oder versagt werden, wenn das jeweilige Gremium dies mehrheitlich beschließt.

§ 5

Verfahren bei Feststellung von Mängeln

- (1) Geringfügige Beanstandungen sind unmittelbar mündlich, fernmündlich oder schriftlich den Organisationseinheiten mitzuteilen. Die Abstellung der Mängel ist dem Rechnungsprüfungsamt in entsprechender Weise zu bestätigen.
- (2) Prüfungsberichte, wesentliche Beanstandungen sowie Fragen von grundsätzlicher Bedeutung sind von der Leiterin / dem Leiter des Rechnungsprüfungsamtes zu unterzeichnen bzw. mitzuzichnen und den betroffenen Organisationseinheiten über die jeweilige Fachbereichsleiterin / den jeweiligen Fachbereichsleiter zuzuleiten. Die Organisationseinheiten haben die Mängel unverzüglich abzustellen und sich zu Prüfungsbemerkungen oder Berichten gegenüber dem Rechnungsprüfungsamt alsbald schriftlich zu äußern.
- (3) Ist eine Organisationseinheit nicht bereit, Mängel abzustellen, und hält das Rechnungsprüfungsamt die Abstellung der Mängel für erforderlich, holt es die Stellungnahme der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters ein.
- (4) Wesentliche Beanstandungen sowie die Prüfungsberichte sind der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister zur Kenntnis zu geben. Liegt ein besonderer Auftrag des Verwaltungsausschusses zugrunde, leitet sie / er den Bericht an den Verwaltungsausschuss weiter.
- (5) Werden bei Durchführung der Prüfungen dienstliche Verfehlungen festgestellt, berichtet das Rechnungsprüfungsamt unverzüglich der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister und – soweit Kassengeschäfte davon betroffen sind – der / dem Kassenaufsichtsbeamtin / - en.

§ 6

Dokumentation und Prüfberichte

- (1) Die Prüferinnen und Prüfer haben ihre Prüfungshandlungen nachvollziehbar zu dokumentieren und über jede örtliche Prüfung einen Prüfungsbericht zu fertigen. Ergibt die Prüfung wesentliche Beanstandungen, ist die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister davon unverzüglich zu unterrichten. Sie / er hat die erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen.
- (2) Den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt (Schlussbericht gemäß § 156 Abs. 3 NKomVG) und der Optimierten Regiebetriebe sowie alle sonstigen Berichte von besonderer Bedeutung oder mit wesentlichen Beanstandungen legt das Rechnungsprüfungsamt der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister vor, die / der die Berichte mit der Stellungnahme der Verwaltung unverzüglich an den Rat oder Verwaltungsausschuss weiterleitet. Soweit diese Berichte Mängel in der städtischen Finanzwirtschaft feststellen, erhält das für die städtische Finanzwirtschaft verantwortliche Mitglied des Verwaltungsvorstandes ebenfalls den betreffenden Prüfungsbericht. Der um die Stellungnahme der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters ergänzte Schlussbericht ist gem. § 156 Abs. 4 NKomVG öffentlich auszulegen. Die Leiterin / der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes hat die Berichte auf Verlangen dem Rat, dem Verwaltungsausschuss sowie den Ratsausschüssen zu erläutern.
- (3) Soweit ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet ist, sind ihm neben den Berichten nach Abs. 2 vorzulegen:

- a) die Berichte des Nds. Landesrechnungshofes, die gemäß § 4 Abs. 4 des Nds. Kommunalprüfungsgesetzes (NKPG), dem Rat in ihren wesentlichen Teilen bekanntzugeben sind,
- b) die Jahresabschlüsse der städtischen Eigenbetriebe, Eigengesellschaften und Beteiligungen sowie der Vereine, soweit die Stadt Emden alleine oder mit anderen Kommunen zu mehr als 50 % an der Gesellschaft oder dem Verein beteiligt ist.
- (4) Berichte über Prüfungen der Stadtkasse, der Sonderkassen und der Zahlstellen sind der / dem Kassenaufsichtsbeamten / -en und der Leiterin / dem Leiter des Fachdienstes Stadtkasse bzw. des betreffenden Sondervermögens vorzulegen.

§ 7

Zusammenarbeit zwischen Verwaltung und Rechnungsprüfungsamt

- (1) Die Organisationseinheiten haben das Rechnungsprüfungsamt
- vor beabsichtigten wesentlichen Änderungen organisatorischer, technischer, haushalts- oder kassenrechtlicher Art,
 - vor der Einführung oder Änderung von Verfahren auf dem Gebiet der technikatgestützten Informationsverarbeitung,
 - vor der Einführung von Gutscheinen oder anderen geldwerten Drucksachen
- so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass es sich vor der Entscheidung gutachtlich äußern kann.
- (2) Soweit Organisationseinheiten die Erteilung von EDV-Aufträgen zur Neuprogrammierung, Programmänderung, -ergänzung oder -beschaffung beabsichtigen, ist das Rechnungsprüfungsamt zu unterrichten.
- (3) Die Organisationseinheiten haben unter Darlegung des Sachverhalts das Rechnungsprüfungsamt sofort zu unterrichten, wenn sich ein Verdacht auf Veruntreuungen oder sonstige Unregelmäßigkeiten ergibt, durch die ein Vermögensschaden für die Stadt entstanden ist oder entstanden sein kann. Das gilt auch für Verluste durch Diebstahl, Beraubung usw. sowie für Kassenfehlbestände. Die Unterrichtung des Rechnungsprüfungsamtes befreit nicht von der Meldung an die Oberbürgermeisterin / den Oberbürgermeister.
- (4) Dem Rechnungsprüfungsamt sind unaufgefordert zu übersenden bzw. elektronisch zur Verfügung zu stellen:
- sämtliche Tagesordnungen, Vorlagen und Niederschriften über Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse des Rates, des Verwaltungsvorstandes und der Fachbereichsleiterkonferenz sowie von Arbeits- und Projektgruppen der Stadt,
 - alle über den Einzelfall hinausgehenden Anordnungen und Verfügungen, die das Kassen-, Haushalts- und Rechnungswesen betreffen (z.B. Rundschreiben zur Ausführung des Haushalts, Tarife, Preisverzeichnisse usw.),
 - die Betriebsabrechnungen aus der Kostenrechnung mit den dazu gehörenden Erläuterungen,
 - Ergebnisse von Organisationsuntersuchungen und Innenrevisionen,
 - Berichte anderer Prüfungsorgane (Rechnungshöfe, Kommunalprüfungsamt, Finanzamt, Sozialversicherungsträger, Wirtschaftsprüfer usw.),
 - Geschäftsberichte, Jahresabschlüsse und Prüfungsberichte der Eigenbetriebe, Eigengesellschaften und Vereine, soweit die Stadt Emden alleine oder mit anderen Kommunen zu mehr als 50 % an der Gesellschaft oder dem Verein beteiligt ist.
- (5) Dem Rechnungsprüfungsamt sind unaufgefordert die Namen der Dienstkräfte mitzuteilen, die
- zur Abgabe verpflichtender Erklärungen besonders bevollmächtigt werden (mit Angabe des Umfangs dieser Vollmacht),
 - besondere kassenrechtliche Anordnungs- oder Bescheinigungsbefugnisse erhalten (mit Unterschriftsproben und Angabe des Umfangs dieser Befugnisse) - § 40 Abs. 4 GemHKVO.
 - zur Durchführung von Kassengeschäften ermächtigt werden, obwohl sie nicht zu den Dienstkräften des Fachdienstes Stadtkasse gehören.

- (6) Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Verfügungen usw., die es zur Durchführung seiner Prüfungsaufgaben benötigt, zur Verfügung zu stellen.
- (7) Für Prüfungsvermerke und -zeichen auf Belegen, Kassenchüchern, Aktenvorgängen usw. sind vom Rechnungsprüfungsamt Tinte, Kugelschreiber und Stempel mit grüner Farbe zu verwenden. Andere Organisationseinheiten dürfen diese Farbe nur mit besonderer Erlaubnis der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters verwenden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 09.12.2009 außer Kraft.

Emden, 13.12.2012

Stadt Emden – Der Oberbürgermeister

B. Bornemann

11. Satzung zur Änderung der Satzung vom 03.07.1997 über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr einschließlich der hauptberuflichen Wachbereitschaft der Stadt Emden außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben.

Aufgrund der §§ 10 und 111 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz, der §§ 29 und 31 Niedersächsisches Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz) und der §§ 2 und 5 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz, alle Gesetze in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat in seiner Sitzung am 13.12.2012 beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung wird wie folgt neu gefasst:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr einschließlich der hauptberuflichen Wachbereitschaft der Stadt Emden außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Entgeltliche Pflichtaufgaben
- § 3 Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen
- § 4 Kosten- und Gebührenschuldner
- § 5 Grundsätze der Gebührenberechnung
- § 6 Entstehen der Gebührenpflicht
- § 7 Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung
- § 8 Unbillige Härte
- § 9 Haftung
- § 10 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

Für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr einschließlich der hauptberuflichen Wachbereitschaft der Stadt Emden als entgeltliche Pflichtaufgabe (§ 2) und für gebührenpflichtige freiwillige Leistungen (§ 3) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Entgeltliche Pflichtaufgaben

Die Erfüllung entgeltlicher Pflichtaufgaben gem. § 29 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4, Abs. 3 und 5 sowie § 31 Niedersächsisches Brandschutzgesetz (NBrandSchG) durch die Freiwillige Feuerwehr einschließlich der hauptberuflichen Wachbereitschaft der Stadt Emden ist gebührenpflichtig.

§ 3

Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen

- (1) Für freiwillige Einsätze gem. § 29 Abs. 2 Nr. 3 NBrandSchG und freiwillig erbrachte Leistungen werden Gebühren erhoben.